

Bisherige Gebührensatzung

Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom 02. März 2016

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG, NW...) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2. Alle aufgeführten Gebühren sind Netto-Gebühren und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3. Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung erteilt wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

§ 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren sind im Voraus (spätestens eine Woche vor Marktbeginn) zu entrichten. Erfolgt die Zulassung zum Markt erst nach dieser Frist (z.B. bei Restplatzvergabe), so ist die Gebühr vor Erhalt der Teilnahmegenehmigung einzuzahlen. Die Zahlung der Gebühr ist den hierzu Bevollmächtigten auf Anforderung ab dem 1. Markttag nachzuweisen (z.B. mittels quittierten Einzahlungsbeleg).

Neue Gebührensatzung

Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen vom ~~XX.XX.XXXX~~

Der Rat der Stadt Troisdorf hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG, NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), in seiner Sitzung am ~~02.05.2023~~ folgende Troisdorfer Gebührensatzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden bei den durch die Stadt Troisdorf als Veranstalter festgesetzten Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen Gebühren und Nebenkosten (z.B. Strom/Wasser) nach dem Gebührenverzeichnis dieser Gebührensatzung erhoben. Die Teilnahme an den genannten Märkten, Festen und Ausstellungen richtet sich nach der Satzung für Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste und Ausstellungen der Stadt Troisdorf.
2. Alle aufgeführten Gebühren und Nebenkosten sind Netto-Gebühren und unter Anwendung des geltenden Steuerrechts ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.
3. Die Gebühren- und Teilnahmepflicht entsteht, sobald die Standplatz- bzw. Teilnahme-genehmigung **per Zulassungsbescheid erteilt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet** wurde. Bei Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren / Nebenkosten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz beantragt.

§ 3 Maßstab und Höhe der Gebühren

Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung.

§ 4 Fälligkeit und Einzug

Die Gebühren **sind im Nachgang** die Veranstaltung zu entrichten.

Bisherige Gebührensatzung

§ 5 Gebührenerstattung

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2012 außer Kraft

Troisdorf, den 02. März 2016

Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Neue Gebührensatzung

§ 5 Gebührenerstattung

Die Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist und kein der Größe nach vergleichbarer Standplatz angeboten werden kann.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2016 außer Kraft

Troisdorf, den 02. Mai 2023

Alexander Biber
Bürgermeister

Bisherige Gebührensatzung

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom 02. März 2016

Ziffer 1

Standgebühren

Ziffer 1.1

Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (ohne Speisen und Getränke)

je lfd. Meter / Tag 11,00 €

Ziffer 1.2

Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

je lfd. Meter / Tag 22,00 €

Ziffer 1.3

Standgebühr mit mobilem Verkauf o.ä.

je Tag 15,00 €

Ziffer 1.4

Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte (z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Wurf- und Schießbuden pro Veranstaltungstag 75,00 €

alle anderen Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag 125,00 €

Ziffer 2

Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment (ggf. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Ziffer 2.1

offener Marktstand pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Front 2,50m, mit Verkaufstheke
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

50,00 €

Ziffer 2.2

Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Front 2,50m, mit Verkaufstheke
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

80,00 €

Ziffer 2.3

Zelte / Pavillons pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Maße 3,00 m x 3,00 m
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1.1 und 1.2.1

45,00 €

Neue Gebührensatzung

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung vom **XX. XX. XXXX**

Ziffer 1

Standgebühren

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Ziffer 1.1

Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (ohne Speisen und Getränke)

je lfd. Meter / Tag **9,25 €**

Ziffer 1.2

Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

je lfd. Meter / Tag **18,50 €**

Ziffer 1.3

Standgebühr für Karusselle und Fahrgeschäfte (z.B. Karusselle, Schiffsschaukel, „Entenangeln“),

Karusselle und Fahrgeschäfte pro Veranstaltungstag **105,00 €**

Ziffer 2

Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Ziffer 2.1

offener Marktstand pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Front 2,50m, mit Verkaufstheke
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

50,00 €

Ziffer 2.2

Geschlossene städtische Hütte pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Front 2,50m, mit Verkaufstheke
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

80,00 €

Ziffer 2.3

Spitzdachpagodenzelt mit Holzboden pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Maße 3,00 m x 3,00 m
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

80,00 €

Ziffer 2.4

Pavillon pro Veranstaltungstag

(einschl. Auf- und Abbau)
Maße 3,00 m x 3,00 m
zuzüglich Standgebühren analog Ziffer 1.1 und 1.2

45,00 €

Ziffer 2.5

Das in dieser Satzung genannte und zur Anmietung angebotene städtische Equipment steht nur in begrenzter Menge zur Verfügung.

Bisherige Gebührensatzung

Ziffer 3

Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

Ziffer 3.1

Gewerbebetriebe die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf haben und außerhalb von Märkten und Festen **keine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außengastronomie haben, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration, anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 3.2

Gewerbebetriebe die ihren Sitz im Marktbereich haben und (außerhalb von Märkten und Festen) über **eine** Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen bzw. Außengastronomie verfügen, zahlen 50 % der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren für den Markttag, der auf einen Sonn- bzw. Feiertag fällt, wenn die Teilnahme entsprechend der Marktsatzung mit einem eigenen Verkaufsstand oder mit marktbezogener Außendekoration anstelle des Verkaufsstandes entsprechend der Marktsatzung erfolgt und insbesondere die unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dies gilt nur für die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigte Fläche.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50 %.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 4

Vereine/Private

Ziffer 4.1

50 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zahlen:

- Vereine, die gemeinnützig, mildtätig, religiös oder politisch tätig sind, sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

wenn die Teilnahme entsprechend der Jahrmarktsatzung und insbesondere die unter Ziffer 3.1 a-b) genannten Bedingungen erfüllt werden. Kosten für städtisches Equipment werden mit 50 % der unter Ziffer 2 genannten Gebühren berechnet.

Neue Gebührensatzung

Ziffer 3

Gebühren für Gewerbebetriebe im Stadtgebiet Troisdorf

Ziffer 3.1

Gewerbebetriebe die ihren Sitz im Stadtgebiet Troisdorf, jedoch außerhalb des Marktgebietes haben, zahlen **55 %** der im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 1 genannten Gebühren, wenn die Teilnahme mit einem eigenen Verkaufsstand entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten

erfolgt.

Bei der Anmietung von städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um **55 %**.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Ziffer 3.2

Gewerbebetriebe die ihren Sitz im Marktgebiet haben, können aus einer der folgenden Kategorien wählen und ihre Teilnahme an der Veranstaltung anmelden

1. Bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung werden dem Gewerbebetrieb 3m Fläche, sowie bei Bedarf einmal städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

Mitglieder von Troisdorf Aktiv bekommen bei einer aktiven Teilnahme (siehe Anlage 2 „Aktive Teilnahme“) an der Veranstaltung bis zu 6m Fläche, sowie bei Bedarf zweimal städtisches Equipment, kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der darüber hinaus angemieteten Fläche und städtischem Equipment erfolgt eine Gebührenreduzierung um 50%.

2. Der Gewerbebetrieb stellt marktgerechte Dekoration in angemessenem Umfang vor seinem Geschäft auf und es erfolgt eine Gebührenreduzierung um 25%.

3. Der Gewerbebetrieb stellt lediglich seine Waren auf die angemietete Fläche. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenreduzierung um 10%.

4. Der Gewerbebetrieb mietet keine Fläche an und hat nur Anrecht auf einen freien Zugang zu seinem Geschäft. Jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Schaufenster frei einsehbar sind.

Die Teilnahme erfolgt dann entsprechend der Marktsatzung insbesondere

- a) an allen Markttagen und
- b) zu den festgesetzten Marktzeiten.

Erfolgt eine Teilnahme nicht entsprechend der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Der Veranstalter kann dann die Gebühren nacherheben oder bei mehrmaliger Missachtung der unter Ziffer 3.2 genannten Bedingungen einen Ausschluss an der Marktteilnahme bewirken.

Bisherige Gebührensatzung

Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städt. Equipment.

Ziffer 4.3

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

Ziffer 5

Reduzierungen und Befreiungen an Markttagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen

Bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, erfolgt für den jeweiligen Wochentag eine Reduzierung der Standgebühren und Kosten für die Anmietung von städtischem Equipment um 50 % (zzgl. der Reduzierungen aus Ziffer 3 und 4.1 wenn die Voraussetzungen hierfür zutreffen).

Mitglieder des Vereins „Troisdorf Aktiv“ werden bei Spezial-, Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen, die an Wochentagen (Montag bis Freitag) – außer an Feiertagen – durchgeführt werden, von jeglicher Gebührenpflicht befreit.

Ziffer 6

Ziffer 6.1

Strom

Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 15,00 Euro
16 ACEE (Starkstrom): 30,00 Euro
32 ACEE (Starkstrom): 45,00 Euro usw.

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 6.2

Wasser

Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 12,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 6.3

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.

Neue Gebührensatzung

Ziffer 4

Vereine/Private

Ziffer 4.1

55 % der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren zahlen:

- Vereine sowie
- Marktteilnehmer, die nicht gewerblich tätig sind

Kosten für städtisches Equipment werden ebenfalls mit **55 %** der unter Ziffer 2 genannten Gebühren berechnet.

Ziffer 4.2

Vereine, die sich ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit widmen und Fördervereine zugunsten städtischer Einrichtungen, werden von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

Ziffer 4.3

Der Verein „Troisdorf Aktiv“ ist als „Mitveranstalter“ von städtischen Märkten und Festen von der Gebührenpflicht befreit. Dies gilt auch für die Anmietung von städtischem Equipment.

Ziffer 5

Ziffer 5.1

Strom

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Strompauschale für jeweils einen Markttag

230 V (1-3 Steckdosen): 12,60 Euro
16 ACEE (Starkstrom): 25,20 Euro
32 ACEE (Starkstrom): 37,80 Euro

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 5.2

Wasser

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Wasseranschluss für jeweils einen Markttag

Pauschale: 10,50 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 5.3

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen finden auf die Nebenkosten keine Anwendung.

Bisherige Gebührensatzung

In der bisherigen Satzung nicht vorhanden.

Neue Gebührensatzung

Anlage 2: Aktive Teilnahme

- Anlage 2 zur Gebührensatzung vom ~~XX. XX. XXXX~~

Unter einer aktiven Teilnahme [im](#) Bezug auf Ziffer 3.2.1 versteht der Veranstalter folgende Maßnahmen:

Ziffer 6

1. Warenverkauf mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
2. Warenpräsentation oder Beratung mit dauerhaft anwesendem Personal auf der angemieteten Fläche
3. Aktionen wie z. B. Begrüßungsgetränk, Probieraktionen, Glücksrad, Vorführungen, Mitmachaktionen o.ä.
4. Weitere Aktionen oder Präsentationsideen sind nach Absprache mit dem Veranstalter möglich

Bisherige Gebührensatzung

In der bisherigen Satzung nicht vorhanden.

Neue Gebührensatzung

Anlage 3: Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe „Abendmarkt“
Anlage 3 zur Gebührensatzung vom ~~XX XX XXXX~~

Ziffer 7

Standgebühr mit eigenem Verkaufsstand (mit Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
je laufendem Meter / Tag 22,00 €

Anmietung eines cremefarbenen Pavillons

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
Inkl. Auf- und Abbau und lfd. Meter 75,00 €

Strom

Strompauschale
(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

230V (1-3 Steckdosen): 7,50 €
16 ACEE (Starkstrom): 10,00 €
32 ACEE (Starkstrom): 15,00 €

Stromkabel und Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Wasser

(zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)
Pauschale: 5,00 €

Wasserschläuche (entsprechend der Hygieneverordnung), Abdeckmatten und Anschlüsse sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl zu stellen.

Ziffer 7.1

Die in dieser Satzung genannten Reduzierungen und Befreiungen aus der Anlage „Gebührenverzeichnis“ finden auf die Gebühren der Anlage 3 „Gebührenverzeichnis zur Veranstaltungsreihe Abendmarkt“ keine Anwendung.